

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Vorlagennummer: 4-1185/12-V

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 14.05.2012 im öffentlichen Teil:

die Vierte Änderungssatzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming.

Luckenwalde, 15. Mai 2012

Christoph Schulze
Vorsitzender des Kreistages

Vierte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow–Fläming

Aufgrund des § 112 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2011 (GVBl. I S. 13) in Verbindung mit §§ 131 Absatz 1, 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat der Kreistag des Landkreises Teltow–Fläming in seiner Sitzung vom 14. Mai 2012 folgende vierte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow–Fläming beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Schülerbeförderung vom 16. Juni 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow–Fläming Nr. 20 vom 17. Juni 2004) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow–Fläming Nr. 25 vom 5. August 2008) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden die Worte „dem Wohnort, bezogen auf den Hauptwohnsitz,“ durch die Worte „der Wohnung“ ersetzt.

b) Im Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt.

„Als Wohnung gilt die Wohnung des Schülers gemäß § 15 des Brandenburgischen Meldegesetzes, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung gemäß § 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 werden vor dem Wort „festgelegt“ die Worte „oder für die ein deckungsgleicher Schulbezirk“ eingefügt.

bb) Im Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt die Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung zur nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse in öffentlicher Trägerschaft des dem vom staatlichen Schulamt festgestellten Förderschwerpunkt entsprechenden Förderschultyps.“

e) Im Absatz 8 wird die Angabe „BbgSchulG“ durch die Worte „Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg“ ersetzt und vor dem Wort „Fahrtkosten“ das Wort „nur“ eingefügt.

f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Im Absatz 9 werden vor dem Wort „zugewiesen“ die Worte „im Sinne des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg“ eingefügt.

bb) Im Absatz 9 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Zuweisung liegt nicht vor, wenn der Schüler im Wege einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg durch das staatliche Schulamt überwiesen wurde.“

g) Absatz 11 wird aufgehoben.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „festgelegten generellen Unterrichtsbeginn oder Unterrichtsende“ durch die Worte „allgemeinen Unterrichtsbeginn oder allgemeinen Unterrichtsende einer Schule“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird das Wort „generellen“ durch das Wort „allgemeinen“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „beim Landkreis“ eingefügt.

b) Im Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung“ durch die Worte „maximal für zwei Monate rückwirkend ab Antragseingang im Landkreis“ eingefügt.

c) Im Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Umstände“ die Worte „im Bewilligungszeitraum“ eingefügt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „(Schülerfahrausweis)“ die Worte „mit Vorlage eines Passfotos“ eingefügt.

6. § 16 wird wie folgt geändert.

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Fahrtkosten“ die Worte „entsprechend § 11 der Satzung“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Abrechnung der Fahrtkosten kann zum 01. September eines jeden Jahres längstens jedoch für den Zeitraum des abgelaufenen Schuljahres erfolgen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.